-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.05.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.02.2003

3. Instanz

Datum	28.04.2004

Auf die Revision des KlÃ¤gers werden das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 26. Februar 2003 und der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 24. Mai 2002 aufgehoben. Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheids vom 3. November 1999 verpflichtet, Ã¼ber den Widerspruch des KlÃ¤gers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger dessen auÃ□ergerichtliche Kosten fÃ¼r alle RechtszÃ¼ge zu erstatten. Im Ã□brigen sind Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist eine HonorarkÃ¼rzung auf Grund einer WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung.

Der zu 2. beigeladene Zahnarzt nahm seine vertragszahnÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit am 4. Oktober 1995 auf. Im hier betroffenen Quartal IV/1996 hatte er 250 BehandlungsfÃ¤lle im Bereich konservierend-chirurgischer Leistungen, 47 im Bereich prothetischer Leistungen und 19 FÃ¤lle mit Parodontose-Behandlungen. Seine Honoraranforderung je Fall betrug im Durchschnitt bei den konservierend-

chirurgischen FÃ¤llen 251,47 DM, die der Fachgruppe 115,21 DM (Ãberschreitung des Fachgruppendurchschnitts um 118 %). Seine Gesamthonoraranforderung belief sich bei den konservierend-chirurgischen Leistungen auf 62.868,04 DM, bei den prothetischen auf 67.719,09 DM und bei den Parodontose-Leistungen auf 21.895,27 DM.

Wegen der Ã¼berdurchschnittlichen Fallwerte im konservierend-chirurgischen Bereich erfolgte eine ÃberprÃ¼fung der Wirtschaftlichkeit seiner Behandlungsweise. Der PrÃ¼fungsausschuss lehnte die Festsetzung einer HonorarkÃ¼rzung ab; der beklagte Beschwerdeausschuss wies den Widerspruch des klagenden Ersatzkassen-Verbandes zurÃ¼ck, wobei er auch auf den Bescheid des PrÃ¼fungsausschusses Bezug nahm (Bescheide vom 8. Juli 1998 und vom 3. November 1999). In den Bescheiden wird darauf verwiesen, dass gegen den Beigeladenen zu 2., der seine vertragszahnÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit erst im Quartal IV/1995 aufgenommen habe und eine AnfÃ¤ngerpraxis mit geringer Scheinzahl und mit bis dahin unterversorgter Patientenklientel (hoher Anteil an Aussiedlern bzw AuslÃ¤ndern) betreibe, erstmals im Herbst 1997 ein PrÃ¼fbescheid ergangen sei. Ihm kÃ¶nne deshalb nicht schon fÃ¼r das Quartal IV/1996 angelastet werden, eine unwirtschaftliche Behandlungsweise trotz Kenntnis ihrer Unwirtschaftlichkeit fortgesetzt zu haben.

Das Sozial- und das Landessozialgericht (SG und LSG) haben das Begehren des KlÃ¤gers nach Festsetzung einer HonorarkÃ¼rzung ebenfalls ab- bzw zurÃ¼ckgewiesen (Gerichtsbescheid des SG vom 24. Mai 2002 und Urteil des LSG vom 26. Februar 2003). Sie haben ausgefÃ¼hrt, die Wahl der PrÃ¼fmethode des statistischen Vergleichs und die Annahme eines offensichtlichen MissverhÃ¤ltnisses auf Grund der Ã¼ber 50 % hinausgehenden DurchschnittsÃ¼berschreitung â hier knapp 120 % â seien unbedenklich. Auch die Entscheidung der PrÃ¼fgremien, von der Festsetzung einer HonorarkÃ¼rzung dennoch abzusehen, sei nicht zu beanstanden. Dabei kÃ¶nne offen bleiben, ob der Gesichtspunkt der AnfÃ¤ngerpraxis noch im fÃ¼nften Quartal vertragszahnÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit gelten kÃ¶nne. Jedenfalls hÃ¤tten die PrÃ¼fgremien darauf abstellen dÃ¼rfen, der Beigeladene zu 2. habe erst mit Bescheid vom 15. Oktober 1997 â fÃ¼r das Quartal III/1996 â Beratungen erhalten, sodass er im hier betroffenen Quartal IV/1996 darauf noch nicht habe reagieren, dh sich darauf einstellen, kÃ¶nnen. Der Beklagte hÃ¤tte eine schÃ¤rfere MaÃnahme als einen Hinweis, wie er ihn fÃ¼r das Quartal III/1996 erteilt habe, zudem gesondert begrÃ¼nden mÃ¼ssen, zB damit, dass der Zahnarzt auf vorangegangene MaÃnahmen nicht reagiert habe, was hier aber nicht in Betracht komme.

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine fehlerhafte Anwendung des Â§ 106 Abs 2 Nr 1 iVm Â§ 72 Abs 1 Satz 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Das LSG, das zu Recht eine Ãberschreitung der Schwelle zum offensichtlichen MissverhÃ¤ltnis angenommen und Praxisbesonderheiten verneint habe, hÃ¤tte beanstanden mÃ¼ssen, dass der Beklagte den als unwirtschaftlich festgestellten Mehraufwand dennoch nicht gekÃ¼rzt habe. Dies sei weder durch das Vorliegen einer AnfÃ¤ngerpraxis gerechtfertigt, denn diese MÃ¶glichkeit bestehe nicht mehr im fÃ¼nften Quartal vertragszahnÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit, noch durch den

Gesichtspunkt, dass der Beigeladene zu 2. erst mit Bescheid vom 15. Oktober 1997 â□□ also erst nach dem Quartal IV/1996 â□□ Beratungen fÃ¼r das Quartal III/1996 erhalten habe. Eine solche Argumentation belieÃ□e VerstÃ¶Ã□e gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot fÃ¼r einen erheblichen Zeitraum ohne Sanktion. Die Notwendigkeit einer HonorarkÃ¼rzung in einem Fall vorliegender Art ergebe sich auch aus dem zwischenzeitlich ergangenen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. Mai 2003 (SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1).

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 26. Februar 2003 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 24. Mai 2002 aufzuheben sowie den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 3. November 1999 zu verpflichten, Ã¼ber seinen â□□ des KlÃ¤gers â□□ Widerspruch unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden,
hilfsweise,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 26. Februar 2003 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend. Es habe seine Entscheidung, von einer HonorarkÃ¼rzung abzusehen, zu Recht als ermessensfehlerfrei angesehen. Diese entspreche seiner gÃ¤ngigen Praxis. Neu zugelassene ZahnÃ¤rzte wÃ¼rden ab dem dritten Abrechnungsquartal von "KCH-Beratern" auf Abweichungen vom Abrechnungsverhalten des Fachgruppendurchschnitts und auf mÃ¶gliche Fehler bei Auslegung der LeistungstatbestÃ¤nde der VergÃ¼tungsordnungen hingewiesen. Im Falle besonders unwirtschaftlicher Behandlungsmuster werde bereits im ersten PrÃ¼fverfahren Honorar gekÃ¼rzt. KÃ¤men die PrÃ¼fgremien allerdings zum Ergebnis, dass schon ein Hinweis kÃ¼nftig wirtschaftliches Verhalten bewirken kÃ¶nne, so mÃ¼sse erst dieser ausgesprochen und die Reaktion des Zahnarztes abgewartet werden. Dieses Ermessen werde auch in dem Senatsurteil vom 21. Mai 2003 (aaO) betont, das auf die groÃ□e Bandbreite denkbarer, vertretbarer Entscheidungen â□□ bis zum gÃ¤nzlichen Absehen von einer HonorarkÃ¼rzung â□□ hinweise und bestÃ¤tige, dass bei gleicher Sachlage im streitgegenstÃ¤ndlichen und im vorangegangenen Quartal eine Selbstbindung iS des Art 3 Abs 1 Grundgesetz bestehe, sofern nicht die Entscheidung zum Vorquartal rechtswidrig gewesen sei. Im Fall des Beigeladenen zu 2. sei die Entscheidung zum Quartal III/1996, von einer HonorarkÃ¼rzung abzusehen, nicht zu beanstanden, weil dies erst sein viertes Abrechnungsquartal gewesen sei, in dem wegen hÃ¶herer Aufwendungen bei der Diagnostik und geringerer Fallzahlen in der Anfangs- bzw Entwicklungsphase hÃ¶here Fallwerte noch hingenommen werden kÃ¶nnten. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Fallwerte im Vergleich zum Vorquartal wie beim Beigeladenen zu 2. â□□ Ã□berschreitung von 118 % nach zuvor 130 % â□□ gesunken seien. Zudem bestehe dadurch ein Vertrauenstatbestand fÃ¼r den Beigeladenen zu 2., dass der KlÃ¤ger gegen den PrÃ¼fbescheid fÃ¼r das Vorquartal nicht vorgegangen und dieser bestandskrÃ¤ftig geworden sei. Das

Abwarten der Reaktion auf die erste PrÃ¼fmaÃnahme entspreche ferner der Spruchpraxis der PrÃ¼fgremien im Bereich der beigeladenen KassenzahnÃ¤rztlichen Vereinigung (KZÃV). Im Ãbrigen sei die Behandlungsweise des Beigeladenen zu 2. ansonsten bis heute unbeanstandet geblieben, was die Wirksamkeit des erfolgten Hinweises belege.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die zulÃ¤ssige Revision des klagenden Ersatzkassenverbandes ist begrÃ¼ndet.

Unter Aufhebung der klageabweisenden vorinstanzlichen Entscheidungen ist der beklagte Beschwerdeausschuss zur Neubescheidung zu verpflichten. Dessen Entscheidung, dem Beigeladenen zu 2. das vertragszahnÃ¤rztliche Honorar fÃ¼r die von ihm im Quartal IV/1996 erbrachten konservierend-chirurgischen Leistungen zu belassen, obgleich insoweit eine unwirtschaftliche Behandlungsweise mit Ãberschreitung des Fachgruppendurchschnitts um 118 % festgestellt wurde, ist rechtswidrig. Die ErmessensausÃ¼bung war fehlerhaft.

Rechtsgrundlage fÃ¼r HonorarkÃ¼rzungen wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise ist Â§ 106 Abs 2 Nr 1 SGB V in der hier noch maÃgeblichen Fassung des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl I 2266). Danach wird die Wirtschaftlichkeit der Versorgung durch (zahn)arztbezogene PrÃ¼fungen (zahn)Ã¤rztlicher und (zahn)Ã¤rztlich verordneter Leistungen nach Durchschnittswerten beurteilt. Nach den hierzu von der Rechtsprechung entwickelten GrundsÃ¤tzen ist die statistische VergleichsprÃ¼fung die RegelprÃ¼fmethode (stRspr, vgl zB BSGE 84, 85, 86 = SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 47 S 250; SozR aaO Nr 54 S 298; SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 3 RdNr 8). Die Abrechnungswerte des (Zahn)Arztes werden mit denjenigen seiner Fachgruppe â bzw mit denen einer nach verfeinerten Kriterien gebildeten engeren Vergleichsgruppe â im selben Quartal verglichen. ErgÃ¤nzt durch die sog intellektuelle Betrachtung, bei der medizinisch-(zahn)Ã¤rztliche Gesichtspunkte berÃ¼cksichtigt werden, ist dies die Methode, die typischerweise die umfassendsten Erkenntnisse bringt (dazu zuletzt BSG SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 50 S 263 f; SozR aaO Nr 54 S 298; SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 3 RdNr 8). Diese PrÃ¼fung kann nicht nur den Gesamtfallwert zum Gegenstand haben, sondern unter der Voraussetzung hinreichender Vergleichbarkeit auch AnsÃ¤tze einzelner Leistungspositionen bzw mehrerer zu einer Leistungssparte zusammengefasster Leistungspositionen (so schon BSGE 71, 194, 196 = SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 15 S 88; BSGE 74, 70, 71 = SozR aaO Nr 23 S 124 und zuletzt BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 2 RdNr 9; SozR aaO Nr 3 RdNr 9). Ein Vertrags(zahn)arzt ist nÃ¤mlich verpflichtet, in dem Sinne umfassend wirtschaftlich zu handeln, dass er das Wirtschaftlichkeitsgebot auch in jedem Teilbereich seiner TÃ¤tigkeit wahrt (vgl BSGE 71, 194, 199, 201 = SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 15 S 91, 93; SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 3 RdNr 9 mwN). Ergibt die PrÃ¼fung, dass der Behandlungsaufwand des (Zahn)Arztes je Fall entweder bei dem Gesamtfallwert oder bei einem Sparten- oder

einem Einzelleistungswert in offensichtlichem MissverhÃ¤ltnis zum durchschnittlichen Aufwand der Vergleichsgruppe steht, dh ihn in einem AusmaÃ Ã¼berschreitet, das sich nicht mehr durch Unterschiede in der Praxisstruktur oder in den Behandlungsnotwendigkeiten erklÃ¤ren lÃ¤sst, so hat das die Wirkung eines Anscheinsbeweises der Unwirtschaftlichkeit (stRspr, vgl zB BSG SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 50 S 263 f; SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 3 RdNr 8 mwN). Dieser wird allerdings entkrÃ¤ftet, wenn der betroffene (Zahn)Arzt darlegt â und sich dies als zutreffend erweist -, dass bei ihm besondere, einen hÃ¶heren Behandlungsaufwand rechtfertigende UmstÃ¤nde vorliegen, die fÃ¼r die zum Vergleich herangezogenen (Zahn)Ãrzte untypisch sind (vgl zB BSG SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 50 S 264; SozR aaO Nr 54 S 299).

Diesen Vorgaben trÃ¤gt die statistische VergleichsprÃ¼fung, die der Beklagte im Falle des Beigeladenen zu 2. durchgefÃ¼hrt hat, im Grundsatz Rechnung. Nicht zu beanstanden ist, dass er einen Spartenvergleich, bezogen auf die von diesem im Quartal IV/1996 erbrachten konservierend-chirurgischen Leistungen, vorgenommen hat. Ebenso wenig bestehen Bedenken gegen die zum Vergleich herangezogene Fachgruppe der gesamten VertragszahnÃ¤rzte des KZÃV-Bezirks. Insbesondere sind keine EinwÃ¤nde unter dem Gesichtspunkt der HomogenitÃ¤t zu erheben (vgl dazu BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 2 RdNr 13 ff). Gerade die Gruppe der ZahnÃ¤rzte zeichnet sich allgemein durch groÃe HomogenitÃ¤t aus (vgl BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1 RdNr 11 aE mwN). Rechtsfehlerfrei ist auch die von den PrÃ¼fgremien angenommene Schwelle zum offensichtlichen MissverhÃ¤ltnis. Bei so homogener Zusammensetzung der Vergleichsgruppe (vgl BSG aaO) und bei einer Leistungssparte mit Leistungen, die fÃ¼r die Gruppe typisch sind wie die konservierend-chirurgischen (zur Leistungstypik und -hÃ¤ufigkeit s BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 3 RdNr 9 mwN), kann der Ansatz des offensichtlichen MissverhÃ¤ltnisses bei einer Leistungsmenge von 50 % Ã¼ber dem Fachgruppendurchschnitt nicht beanstandet werden (vgl dazu BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1 RdNr 12). Unbedenklich ist ferner, dass weder Praxisbesonderheiten noch kompensatorische Einsparungen berÃ¼cksichtigt worden sind. Die AusfÃ¼hrungen des LSG hierzu sind von keinem der Beteiligten in Zweifel gezogen worden und lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Dieses hat auch zu Recht darauf hingewiesen, dass der Gesichtspunkt der AnfÃ¤ngerpraxis keine Praxisbesonderheit begrÃ¼nden, vielmehr nur ggf im Rahmen der ErmessenserwÃ¤gungen zum AusmaÃ der HonorarkÃ¼rzung berÃ¼cksichtigt werden kann (s BSGE 62, 24, 31 = SozR 2200 Â§ 368n Nr 48 S 163; BSG SozR aaO Nr 50 S 170; BSGE 63, 6, 8 = SozR aaO Nr 52 S 179 f; BSG MedR 1996, 136, 137). Es hat â ebenfalls zu Recht â abgelehnt, eine Praxisbesonderheit wegen eines hohen Anteils unterversorgter Patienten durch viele Aussiedler bzw AuslÃ¤nder anzunehmen (vgl dazu BSG MedR 1996, 136, 137 f; BSG SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 49 S 258 ff mwN).

Der Bescheid des Beklagten beruht indessen insofern auf einem Rechtsfehler, als das Absehen von einer HonorarkÃ¼rzung ermessensfehlerhaft war, wie der KlÃ¤ger zu Recht rÃ¼gt.

Den PrÃ¼fgremien steht allerdings im Regelfall ein Ermessensspielraum bei der Festlegung der HÃ¶he der HonorarkÃ¼rzung als Reaktion auf die festgestellte

Unwirtschaftlichkeit zu. Dieser ermÃ¶glicht eine ganze Bandbreite denkbarer vertretbarer Entscheidungen, vom gÃ¤nzlichen Unterlassen einer KÃ¼rzung Ã¼ber die Zubilligung einer Toleranz im Bereich der Ãbergangszone bis hin zur KÃ¼rzung des gesamten unwirtschaftlichen Mehraufwandes (BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1 RdNr 15 mwN). GemÃ¤Ã Â§ 54 Abs 2 Satz 2 SGG ist eine derartige Ermessensentscheidung vom Gericht nur daraufhin zu Ã¼berprÃ¼fen, ob das PrÃ¼fgremium die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten und vom Ermessen in einer dem Zweck der ErmÃ¤chtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (vgl dazu ebenfalls BSG aaO mwN). Das Gericht darf nicht seine eigene EinschÃ¤tzung der zutreffenden KÃ¼rzungshÃ¶he an die Stelle der von den PrÃ¼fgremien getroffenen Ermessensentscheidung setzen (BSG aaO).

Entsprechend diesen GrundsÃ¤tzen halten sich die PrÃ¼fgremien innerhalb des ihnen eingerÃ¤umten Ermessensspielraums, wenn sie sich bei der Festlegung der HonorarkÃ¼rzung und ihrer HÃ¶he an dem Zweck des Â§ 106 Abs 1 SGB V orientieren. Sie Ã¼berschreiten den Spielraum indessen, wenn sie keine diesem Zweck entsprechenden sachlichen GrÃ¼nde fÃ¼r ihre Entscheidung Ã¼ber die KÃ¼rzung bzw deren HÃ¶he anfÃ¼hren kÃ¶nnen. Dies ist vorliegend der Fall. Das vÃ¶llige Absehen von jeglicher HonorarkÃ¼rzung bei dem Beigeladenen zu 2. fÃ¼r das Quartal IV/1996 kann weder aus dem Gesichtspunkt des Vorliegens einer AnfÃ¤ngerpraxis gerechtfertigt werden noch daraus, dass dem Beigeladenen zu 2. Hinweise erst mit Bescheid vom 15. Oktober 1997 â also erst nach dem hier betroffenen Quartal IV/1996 â gegeben wurden, noch daraus, dass das Absehen von einer KÃ¼rzung in vergleichbaren FÃ¤llen der stÃ¤ndigen Spruchpraxis der PrÃ¼fgremien dieser KZÃV entspreche.

Der Gesichtspunkt der AnfÃ¤ngerpraxis ist auf die Anfangsphase vertrags(zahn)Ã¤rztlicher TÃ¤tigkeit wÃ¤hrend einiger Quartale beschrÃ¤nkt (s BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1 RdNr 17 aE). Was unter "einigen Quartalen" zu verstehen ist, ist allerdings bisher in der Rechtsprechung nicht konkretisiert worden und kann auch nicht im Sinne einer absoluten Quartalsanzahl konkretisiert werden. Denn die anzuerkennende Dauer der Einarbeitungsphase hÃ¤ngt von nicht generalisierbaren UmstÃ¤nden des Einzelfalls ab. So kann zB eine lÃ¤ngere Dauer anerkannt werden bei bloÃer TeilzeittÃ¤tigkeit im Rahmen eines Job-Sharing iS des Â§ 101 Abs 1 Nr 4 SGB V. Jedenfalls fÃ¼r eine Dauer Ã¼ber vier Quartale hinaus sind allerdings stets besondere GrÃ¼nde zu fordern, die von den PrÃ¼fgremien oder den Tatsachengerichten festgestellt sein mÃ¼ssen. Solche sind auf der Grundlage der Feststellungen im Berufungsurteil nicht ersichtlich. Eine VerfahrensrÃ¼ge unzureichender Feststellungen ist nicht erhoben worden.

Der Gesichtspunkt einer stÃ¤ndigen Spruchpraxis der PrÃ¼fgremien trÃ¤gt das Absehen von einer HonorarkÃ¼rzung ebenfalls nicht. Eine Bindung fÃ¼r eine erneute ErmessensausÃ¼bung kann nur im Rahmen erlaubter ErmessenserwÃ¤gungen in Betracht kommen (vgl BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1 RdNr 20). GrÃ¼nde, die das Absehen von jeglicher HonorarkÃ¼rzung fÃ¼r das Quartal III/1996 rechtfertigen und auch noch fÃ¼r das Quartal IV/1996 tragfÃ¤hig sein kÃ¶nnten, sind indessen vom Berufungsgericht nicht festgestellt. Dieses hat als maÃgeblich darauf abgehoben, der Beigeladene zu 2. habe auf die zum Vorquartal

erhaltenen Beratungen noch nicht reagieren kÃ¶nnen, weil diese erst spÃ¤ter erfolgten. Diese ErwÃ¤gung hat aber vor dem hohen Rang des Wirtschaftlichkeitsgebots keinen Bestand.

Dem Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Instrument der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung kommt, wie der Senat wiederholt betont hat, im Rahmen der vertrags(zahn)Ã¤rztlichen Versorgung ein hoher Stellenwert zu. Das Wirtschaftlichkeitsgebot des Â§ 12 Abs 1 Satz 2 SGB V hat eine wichtige AusprÃ¤gung durch die Regelungen Ã¼ber die WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung in Â§ 106 Abs 1 SGB V erfahren. Diese verpflichten die TrÃ¤ger der gemeinsamen Selbstverwaltung zur Ãberwachung der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (so zB BSGE 75, 220, 222 f = SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 24 S 134; BSGE 84, 85, 87 = SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 47 S 250 f; BSG SozR aaO Nr 51 S 273 f; SozR aaO Â§ 87 Nr 32 S 185; SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1 RdNr 17). Ihren hohen Rang hat der Gesetzgeber mit verschiedenen Regelungen deutlich gemacht. Er hat dem in Â§ 12 Abs 1 SGB V normierten Gebot, dass die Leistungserbringer unwirtschaftliche Leistungen nicht bewirken dÃ¼rfen, zusÃ¤tzlich durch Â§ 2 Abs 1 Satz 3, Â§ 70 Abs 1 Satz 2, Â§ 72 Abs 2, Â§ 75 Abs 1 SGB V Ausdruck verliehen (vgl dazu auch die Angaben in BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1 RdNr 17). Aus dem groÃen Gewicht wirtschaftlicher Leistungserbringung folgt, dass ein Vertrags(zahn)arzt, bei dem in einem ordnungsgemÃ¤Ã durchgefÃ¼hrten Verfahren der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung eine deutlich unwirtschaftliche Behandlungsweise festgestellt wurde, nicht von einer HonorarkÃ¼rzung verschont werden darf, es sei denn, dafÃ¼r gÃ¤be es besondere GrÃ¼nde (wie das â oben verneinte â Vorliegen einer AnfÃ¤ngerpraxis), die im PrÃ¼fbescheid darzulegen wÃ¤ren. GrundsÃ¤tzlich muss der Umfang der HonorarkÃ¼rzungen in angemessener Weise mit dem AusmaÃ der festgestellten Unwirtschaftlichkeit korrespondieren (BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1 RdNr 17). Einem Vertrags(zahn)arzt, der nach dem Ergebnis der PrÃ¼fung in groÃem AusmaÃ unwirtschaftlich handelte, dÃ¼rfen ohne Hinzutreten besonderer UmstÃ¤nde nicht die FrÃ¼chte der von ihm zu verantwortenden unwirtschaftlichen Behandlungsweise vollstÃ¤ndig oder Ã¼berwiegend belassen werden (BSG aaO).

Dabei ist zu beachten, dass jeder Vertrags(zahn)arzt sogleich von Beginn seiner TÃ¤tigkeit an zur Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots verpflichtet ist (s BSGE 78, 278, 283 = SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 35 S 198). Der VerstoÃ gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot muss weder "verschuldet" sein, noch muss irgend eine sonstige besondere Vorwerfbarkeit festgestellt werden (BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1 RdNr 18). Gezielte Beratungen vor HonorarkÃ¼rzungen sind nicht zwingend gefordert (BSGE 78, 278, 280 f = SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 35 S 195 f, 198; SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1 RdNr 19 mwN). Der Vertrags(zahn)arzt kann sich auch nicht darauf berufen, er sei bisher von der Wirtschaftlichkeit seiner Behandlungs- bzw Verordnungsweise ausgegangen, weil er nicht sogleich mit Erhalt der Quartalsabrechnung auf eine Unwirtschaftlichkeit hingewiesen worden sei. Er muss in der Regel noch bis zum Ablauf von vier Jahren nach Ergehen des Honorarbescheides mit einer HonorarkÃ¼rzung in Folge einer WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung rechnen (vgl BSGE 89, 90, 103 = SozR 3-2500 Â§ 82 Nr 3 S 16; BSG SozR 4-2500 Nr 1 RdNr 18 aE mwN).

In Anwendung dieser GrundsÃ¤tze, insbesondere wegen des hohen Rangs des Wirtschaftlichkeitsgebots, hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 21. Mai 2003 ausgefÃ¼hrt, dass die HonorarkÃ¼rzung nicht deshalb reduziert (und erst recht nicht gÃ¤nzlich von ihr abgesehen) werden darf, weil der Vertrags(zahn)arzt in den streitigen Quartalen noch nicht auf das Ergebnis einer auf das Vorquartal bezogenen WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung hat reagieren kÃ¶nnen (BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1 RdNr 18). Dies gilt entsprechend im vorliegenden Fall. Die Entscheidung des Beklagten, bei dem Beigeladenen zu 2. gÃ¤nzlich von einer HonorarkÃ¼rzung abzusehen, ist nicht tragfÃ¤hig. Die von diesem verursachte Unwirtschaftlichkeit war erheblich; die im Bereich der konservierend-chirurgischen Leistungen festgestellte Ãberschreitung des Fachgruppendurchschnitts betrug 118 %. Die Belassung einer so hohen Ãberschreitung kann nicht mit der ErwÃ¤gung gerechtfertigt werden, der Vertrags(zahn)arzt sei noch nicht fÃ¶rmlich "gemahnt" worden. Ebenso wenig reicht die BegrÃ¼ndung aus, er habe sich im Quartal IV/1996 noch nicht auf die zum Quartal III/1996 erfolgten Beratungen einstellen kÃ¶nnen, weil diese erst mit Bescheid vom 15. Oktober 1997 erfolgten. Auch der Gesichtspunkt, die Ãberschreitungen seien im Vorquartal noch hÃ¶her gewesen, er habe sich also bereits "gebessert", kann es nicht rechtfertigen, ihm die FrÃ¼chte einer so deutlich unwirtschaftlichen Behandlungsweise vollstÃ¤ndig oder Ã¼berwiegend zu belassen.

Nach alledem hat der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid des PrÃ¼fungsausschusses unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats in der Weise neu zu bescheiden, dass zu erwÃ¤gen ist, in welchem Umfang dem Beigeladenen zu 2. wegen der erheblichen Unwirtschaftlichkeit die honorarmÃ¤Ãigen Vorteile seiner unwirtschaftlichen Behandlungsweise entzogen werden mÃ¼ssen. Der Beigeladene zu 2. kÃ¶nnte sich gegenÃ¼ber einer Heraufsetzung der streitigen HonorarkÃ¼rzung nicht auf das Vorliegen einer unzulÃ¤ssigen reformatio in peius berufen; denn die KÃ¼rzung wurde von dem KlÃ¤ger, dh einem Dritten, als zu niedrig bemessen angefochten (vgl Â§ 49 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch und dazu BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1 RdNr 21; vgl auch BSG SozR 3-5520 Â§ 44 Nr 1 S 7).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum Inkrafttreten des 6. SGG-Ãnderungsgesetzes vom 17. August 2001 (BGBl I 2144) am 2. Januar 2002 geltenden, hier noch anzuwendenden Fassung. Eine Kostenerstattung ist nur zu Gunsten des KlÃ¤gers auszusprechen, nicht auch zu Gunsten anderer. Â§ 193 Abs 4 SGG damaliger Fassung hat die Erstattung nur fÃ¼r solche Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaften vorgesehen, die "als KlÃ¤ger oder Beklagte" beteiligt gewesen sind (vgl dazu BSG SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 24 S 115 ff). Bei der Verpflichtung zur Kostentragung hat der Senat keinen Anlass gesehen, sie auÃer dem Beklagten auch den â□□ der Sache nach ebenfalls unterlegenen â□□ Beigeladenen zu 1. (KZÃV) und zu 2. (Zahnarzt) aufzuerlegen. Denn diese haben im gesamten Gerichtsverfahren keine Stellungnahmen abgegeben.

Erstellt am: 12.07.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024